

## Die Abgeltungsteuer – Steuervereinfachung sieht anders aus

*Nach der Einkommensteuerveranlagung 2009 folgt Ernüchterung*

*Die Praxis zeigt: Von Steuervereinfachung keine Spur – Selbst Finanzämter haben Probleme*

Für das Jahr 2009 hatten die Banken erstmals Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte mit dem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und abgeführt.

Grundsätzlich sollte die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug "abgegolten" und die Abgabe einer Anlage KAP nur noch in Ausnahmefällen erforderlich sein. Durch die Abgeltungsteuer sollte die Besteuerung der Kapitaleinkünfte vereinfacht werden.

Soweit die ursprüngliche Idee der Abgeltungsteuer.

Die praktischen Erfahrungen im Rahmen der Einkommensteuererklärungen und Veranlagungen des Jahres 2009 zeigen jedoch, dass zwischen Anspruch und Wirklichkeit dieser Idee oft Welten liegen.

Bereits in unserem im März 2010 veröffentlichten Artikel (diesen finden Sie in unserer Informationssammlung) hatten wir mehrere Fälle beschrieben, in denen die Steuerpflichtigen die Kapitaleinkünfte weiterhin in der Einkommensteuererklärung angeben müssen oder in ihrem eigenen Interesse angeben sollten, wobei die Praxis gezeigt hat, dass die Anfertigung der Anlage KAP zu einer Wissenschaft für sich geworden ist.

Wesentliche Grundlagen für die Erstellung der Anlage KAP sind weiterhin die Steuerbescheinigungen der Banken, mit denen die angefallenen Kapitalerträge und die einbehaltene Abgeltungsteuer sowie der einbehaltene Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer nachgewiesen werden.

Schon bei diesen Bescheinigungen ergeben sich die ersten Probleme.

Oft stellen Banken die Jahressteuerbescheinigungen nur auf Verlangen der Kunden aus, andere Institute verschicken sie automatisch. Hier gibt es noch keine einheitliche Verfahrensweise bei den Instituten, so dass bereits die Beschaffung der Unterlagen über Kapitalerträge die Steuerpflichtigen vor schwierige Aufgaben stellt, denn wie sollen sie erkennen, ob sie die entsprechenden Bescheinigungen zur Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten brauchen oder nicht.

Bei den vielen Fällen, in denen Kapitalerträge trotz einbehaltener Abgeltungsteuer erklärt werden müssen oder erklärt werden sollten, empfiehlt es sich eigentlich immer, die **Jahressteuerbescheinigungen** auch zukünftig **grundsätzlich anzufordern** und dann zu prüfen, ob die Abgabe einer Anlage KAP erforderlich oder auch einfach vorteilhafter ist, als sich mit dem pauschalen Steuerabzug abzufinden.

Auch für die Kreditinstitute stellte die Umsetzung der Regeln zur Abgeltungsteuer eine große Herausforderung dar.

In einigen Fällen wurden fehlerhafte Steuerbescheinigungen von den Banken verschickt. Nach Berichtigung der Bescheinigung mussten die Kunden die fehlerhaften Bescheinigungen wieder an die Bank zurückgegeben, weil eine mehrfache Bescheinigung des Steuerabzugs unzulässig ist.

Sofern die fehlerhafte Bescheinigung schon mit der Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht wurde, musste nun die korrigierte Bescheinigung an das Finanzamt weitergeleitet und bereits ergangene Steuerbescheide

geändert werden.

Darüber hinaus müssen in diesen Fällen auch die Banken selbst die zuständigen Finanzämter informieren.

Spannend wird es auch immer, wenn in einer Steuerbescheinigung ausgewiesen wird, dass ein **ausländischer thesaurierender Investmentfonds** vorhanden ist, denn die dabei angefallenen ausschüttungsgleichen Erträge haben nicht dem inländischen Abgeltungsteuerabzug unterlegen.

Sofern die gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich der ausschüttungsgleichen Erträge) den Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR bzw. 1.602 EUR (für Verheiratete) übersteigen, müssen die ausschüttungsgleichen Erträge nachversteuert und dazu die gesamten Kapitaleinkünfte, mindestens jedoch der in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt, in der Steuererklärung angegeben werden.

Korrekte Angaben in der Anlage KAP sind auch in diesem Fall praktisch nur möglich, wenn alle Bescheinigungen der Kreditinstitute, bei denen der Steuerpflichtige Konten unterhält, vorliegen.

Bei der Abrechnung von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer (sog. Kirchenkapitalertragsteuer) hat sich gezeigt, dass Kirchenverwaltungen, die selbst die Kirchensteuererhebung durchführen (wie es z. B. in Bayern der Fall ist), nicht in der Lage waren, die festzusetzende Kirchenkapitalsteuer zu ermitteln und die Kirchensteuer des Veranlagungsjahres 2009 abzurechnen.

Aber auch die Finanzverwaltung selbst war und ist vielfach mit der praktischen Umsetzung der Regeln zur Abgeltungsteuer überfordert.

Bezeichnend ist das Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.12.2009, in dem auf insgesamt 105 Seiten in 326 Textziffern (!) eine Reihe von Anwendungsfragen zur Abgeltungsteuer behandelt wird. Allein aus dem Umfang dieses Schreibens wird schon deutlich, dass mit der Einführung des Systems der Abgeltungsteuer in der vorliegenden Form das Ziel einer Steuervereinfachung gründlich verfehlt wurde.

Probleme gab es zudem in vielen Finanzämtern, weil die Software zur Bearbeitung der Kapitalerträge nicht funktioniert und Steuerbescheide oft erst mit erheblicher Verzögerung und teilweise ohne vollständige Verarbeitung der Kapitaleinkünfte erteilt wurden.

Auch die Sachbearbeiter der Finanzämter waren in einigen Fällen nicht in der Lage, die Regeln zur Abgeltungsteuer umzusetzen.

So traten Unstimmigkeiten bei der beantragten **Verrechnung von sog. Altverlusten** aus privaten Veräußerungsgeschäften (insbesondere Veräußerungsverluste aus Aktienverkäufen innerhalb eines Jahres bei Erwerb von Aktien bis zum 31.12.2008) auf, die im Einspruchsverfahren geklärt werden mussten.

Das Finanzamt verlangte die Vorlage von Bankbescheinigungen über diese Verluste; Bescheinigungen, die es aber gar nicht geben kann, da den Banken die bei den Steuerpflichtigen entstandenen Altverluste überhaupt nicht bekannt sind.

Verlustverrechnungstöpfe werden bei den Instituten nur für **Neuverluste** (Verluste aus dem Verkauf von Aktien, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden) geführt.

Nur solche Verluste können von den Banken bescheinigt werden.

## Fazit

Die praktischen Erfahrungen bei den ersten Einkommensteuerveranlagungen im System der Abgeltungsteuer zeigen, dass der Gesetzgeber am Ziel einer Steuervereinfachung (wieder einmal) weit vorbei geschossen ist.

Nach und nach werden die bestehenden Schwierigkeiten sicher behoben und weitere Anwendungsfragen zur

Abgeltungsteuer in umfangreichen Veröffentlichungen behandelt.

Leider ist aber (wie schon so oft) damit zu rechnen, dass - wenn das System einmal rund läuft - der Gesetzgeber in seinem unermesslichen Ratschluss mit einer Neuregelung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte einen weiteren Beitrag zur "Steuervereinfachung" abliefern wird.

Das Jahr 2011 hat ja gerade erst begonnen.

(Veröffentlicht im Januar 2011)

